



Amtsblatt für Brandenburg

| | | |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|
| 27. Jahrgang | Potsdam, den 7. September 2016 | Nummer 37 |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten | 1175 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg 2016) | 1175 |
| Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität) | 1201 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Zahlung von Leistungsprämien an abgeordnete Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Landesrichterinnen und Landesrichter | 1212 |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft | |
| Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung | 1213 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogas- und einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ahrensdorf | 1213 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf (Repowering von vier WKA) | 1214 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 1214 |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 1215 |
| Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg | |
| Ankündigung zur geplanten Umstufung der Landesstraße L 146 im Landkreis Prignitz | 1215 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg | |
| Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin und Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt - Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung - SozVersFachwPO) | 1216 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 1222 |
| Insolvenzsachen | 1223 |
| STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 1223 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. August 2016

Die Landesregierung hat am 16. August 2016 die nachfolgende Erste Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten beschlossen:

Erste Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Richtlinie der Landesregierung
Vom 16. August 2016

I.

Die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 4. Mai 2010 (ABl. S. 803) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „- BesetzungsRL -“ durch die Angabe „(Besetzungsrichtlinie - BesetzungsRL)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „nach §§ 5 ff.“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Liegt die Eignung nicht vor, kann das Besetzungsverfahren fortgesetzt werden.“
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Externe Stellenausschreibungen bei strukturellem Überhangpersonal

Die externen Stellenausschreibungen und die Neueinstellungen des Landesbetriebs Forst bedürfen aufgrund des strukturellen Personalüberhangs der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 5 bis 7, § 8 und die §§ 10 bis 13 treten mit Ablauf des 16. August 2016 außer Kraft. Sie treten am 1. Januar 2019 wieder in Kraft.

(3) Die §§ 1, 2, 3, 4 und 9 treten mit Außerkrafttreten des Tarifvertrages über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Sie treten am 1. Januar 2019 wieder in Kraft.“

II.

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. August 2016 in Kraft.
2. Abschnitt I. Nummer 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg 2016)

Vom 20. April 2016

Inhalt

1. Zweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Höhe der Förderung
 - 5.5 Umfang der Zuwendungen
 - 5.6 Zweckbindungsfristen

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7 Verfahren
- 7.1 Förderprogramme
- 7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 7.3 Bewilligung
- 7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.5 Nachweis der Verwendung
- 7.6 Prüfung der Verwendung
- 7.7 Zu beachtende Vorschriften

8 Überleitungsvorschriften

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

10 Anlagen

- Anlage 1 Muster Antrag
- Anlage 2 Muster zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
- Anlage 3 Muster Mittelanforderung
- Anlage 4 Muster Verwendungsnachweis
- Anlage 5 Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

1 **Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Artikels 143c des Grundgesetzes, des Artikels 13 des Föderalismusreformbegleitgesetzes und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Für die Maßnahmen gilt des Weiteren das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1, der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können

der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung verkehrswichtiger öffentlicher Straßen gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG in der Baulast der Ge-

meinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

Dazu gehören:

- a) innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
- b) besondere Fahrspuren für Omnibusse; des Weiteren Buswendeschleifen sowie Warteflächen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen,
- c) Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- d) zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Gebieten,
- e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- f) Wege für den Fußgänger-/Radverkehr, die grundsätzlich dem Alltags- und Alltagsfreizeitverkehr dienen,
- g) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,
- h) Verkehrsleitsysteme, Verkehrszeichenbrücken gemäß DIN 1076 Abschnitt 3.1.2 auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und Umsteigeanlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- i) abgestufte Landesstraßen.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse sein.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

- 4.1.1 die Maßnahme

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet,
- in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Beachtung des § 10 Absatz 2 BbgStrG in Verbindung mit dem Gesetz

- zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes geplant ist,
- Belange schwerbehinderter Menschen, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,
- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes), und die Finanzierung auftretender Folgekosten nachweislich gesichert ist. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,
- 4.1.3 keine Zuwendungen nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes von Dritten gewährt werden,
- 4.1.4 das Vorhaben mit Fördervorhaben (zum Beispiel des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Städtebaus, der Dorferneuerung etc.) anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,
- 4.1.5 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
- bauplanungsrechtliche Zustimmung,
 - Zustimmung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Herstellung des Benehmens,
 - baufachliche Prüfung,
 - Nachweis der Finanzierungssicherung,
- 4.1.6 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms ist,
- 4.1.7 die Zuwendung im Einzelfall mehr als 20 000 Euro beträgt.

Bei Vorhaben gemäß Nummer 5.5.1.1 Buchstabe f muss die Zuwendung mindestens 5 000 Euro betragen.

- 4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen beziehungsweise Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.

Die Bekanntmachung hat auf der elektronischen Plattform www.vergabemarktplatz.brandenburg.de zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Landesbetrieb Straßenwesen unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Förderung
- 5.4.1 Sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, beträgt der Fördersatz 75 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben für alle förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 2 (**Regelfördersatz**).
- 5.4.2 Der Fördersatz beträgt 50 Prozent, wenn es sich bei den förderfähigen Vorhaben gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis h um **Neubau**vorhaben handelt. Ausgenommen hiervon sind Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.
- 5.4.3 Der Fördersatz beträgt 90 Prozent für förderfähige Maßnahmen an **abgestuften Landesstraßen** gemäß Nummer 2 Buchstabe i, wenn
- a) die Abstufung zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
 - b) die Abstufung nicht unmittelbare Folge der Inbetriebnahme einer Umgehungsstraße ist/war und
 - c) die Abstufung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Straßenbauverwaltung und dem nunmehr kommunalen Straßenbaulasträger erfolgte.
- 5.5 Umfang der Zuwendungen
- 5.5.1 Im Rahmen der unter Nummer 2 genannten Vorhaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben:
- 5.5.1.1 Die Herstellungskosten für
- a) den Straßenkörper und das Zubehör gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG ohne die Straßenbeleuchtung,
 - b) Wege für den Fußgänger- und/oder Radverkehr,
 - c) Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben,
 - d) Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Baumaßnahme betreffen),
 - e) Sicherungsanlagen und -einrichtungen (zum Beispiel passive Sicherheitseinrichtungen), auch ohne Ausbau des Straßenkörpers,
 - f) notwendige kleinteilige bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten auf der Grundlage der Empfehlungen der jeweils zuständigen Verkehrsunfallkommission,
 - g) Grassaat und Ersatzpflanzungen 1 : 1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen.
- 5.5.1.2 Archäologische Begleitmaßnahme bis zu 50 Prozent der dafür anfallenden Kosten.
- 5.5.1.3 Ausgaben für ein Verkehrssicherheitsaudit, sofern und soweit dieses durch die Bewilligungsbehörde eingefordert wird.
- 5.5.1.4 Für die Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden pau-

schal 15 Prozent der förderfähigen Baukosten als zuwendungsfähig anerkannt. Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Nettobaukosten zugrunde zu legen, im Übrigen die Bruttobaukosten.

5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Baugesetzbuch) oder ohne Verpflichtung übernimmt,
- Umsatzsteuer, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- über die in Nummer 5.5.1.4 anerkannte Pauschale hinausgehende Ausgaben für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten,
- der Grunderwerb sowie die im Zusammenhang mit dem erforderlichen Grunderwerb oder dem Abschluss von Gestattungsverträgen anfallenden Gebühren, Steuern, Maklercourtage oder sonstigen Ausgaben,
- Maßnahmen des ruhenden Verkehrs (außer nach Nummer 2 Buchstabe h),
- Mehrausgaben für denkmalpflegerische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes,
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer nach Nummer 5.5.1.1 Buchstabe g),
- Finanzierungskosten,
- grundsätzlich Ausgaben für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

5.5.3 Die Ausbaustandards müssen den Vorgaben der für das Land Brandenburg empfohlenen anerkannten Regeln der Technik entsprechen beziehungsweise sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann ein Abweichen von den empfohlenen Mindestmaßen zulässig sein.

5.6 Zweckbindungsfristen

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die geförderten Vorhaben von 15 Jahren.

Hiervon abweichend beträgt die Zweckbindungsfrist

- zehn Jahre für E1-Erhaltungsmaßnahmen gemäß „Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. beziehungsweise
- fünf Jahre für Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe h oder nach Nummer 5.5.1.1 Buchstabe e und f dieser Richtlinie.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der letzten Abnahme des Fördervorhabens nach der Ver-

gabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (AN-Best-G),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen,
- Baurecht hat spätestens am Tag des Baubeginns rechtsverbindlich zu bestehen,
- Straßen oder Wege müssen spätestens zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe gewidmet sein.

7 Verfahren

7.1 Förderprogramme

7.1.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, ist ein Programm für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage der geprüften Anträge gemäß Nummer 7.2 aufzustellen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander sowie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und wenn erforderlich mit Maßnahmen Dritter ein.

7.1.2 Im Programmentwurf werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Maßnahmen in und zu den Zentralen Orten und den Regionalen Wachstumskernen erhalten eine höhere Priorität hinsichtlich der Aufnahme in das Förderprogramm.

Soweit beantragte, förderfähige Fördervorhaben auch dazu dienen, die in einem aktuell geltenden Luftreinhalteplan gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder einem Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG festgelegten Ziele zu erreichen, werden diese im Rahmen der jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gegenüber anderen vergleichbaren Vorhaben bevorzugt in das Förderprogramm aufgenommen.

7.1.3 Der Programmentwurf für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom Landesbe-

trieb Straßenwesen dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.

7.1.4 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung nach Bestätigung durch das zuständige Ministerium vorzunehmen.

7.1.5 Über die Programmdurchführung ist dem zuständigen Ministerium mindestens vierteljährlich, jeweils zum Quartalsende durch den Landesbetrieb Straßenwesen Bericht zu erstatten.

7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzureichen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind im Internet unter www.mil.brandenburg.de sowie beim Landesbetrieb Straßenwesen erhältlich.

Die Anträge entsprechend dem Muster in Anlage 1 einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 einen entsprechenden Prüfbescheid, eventuell verbunden mit Auflagen. Die Antragsunterlagen verbleiben bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1.

7.2.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist, einschließlich eines entsprechenden Auszugs aus dem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan - gegebenenfalls ergänzt durch rechtsgültigen Luftreinhalteplan gemäß § 47 BImSchG und/oder einen Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 erforderlich

(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Leistungsstufe 4). Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutende Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern (einschließlich Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen),

- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
- zusammenfassende Darstellung der Finanzierung einschließlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Komplementärfinanzierung sowie des vorgesehenen Bauablaufs (Bauzeitplan),
- Nachweis der eigenen Verkehrsbedeutung beim Bau einzelner Abschnitte,
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (zum Beispiel Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse.

7.2.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist beim Landesbetrieb Straßenwesen mit den Unterlagen nach Nummer 7.2.2 bis zum 31. März des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

7.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern. Das kann auch die Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits beinhalten.

Die fachliche Prüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 6 VVG zu § 44 LHO durchgeführt. Die zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne von Nummer 6.1 VVG zu § 44 LHO ist für den Bereich dieser Förderrichtlinie der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Anträge, die dem Grunde nach förderfähig sind, aber wegen unzureichend verfügbarer Haushaltsmittel nicht bewilligt werden können, behalten für bis zu drei Programmjahre ihre Gültigkeit.

- Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Antragsunterlagen sind zur Entlastung der Bewilligungsbehörde an den Antragsteller zurückzusenden.
- Förderanträge behalten bis zu drei Programmjahre ihre Gültigkeit, sofern sie nicht vorher vom Antragsteller zurückgezogen werden oder die Bewilligungsbehörde das Projekt als nicht förderfähig einstuft.
- 7.3 Bewilligung
- 7.3.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen (LS).
- 7.3.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendungen mit einem Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
 - Durchführungszeitraum,
 - Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 7.3.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 7.3.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß Nummer 4.3 VVG zu § 44 LHO zu regeln.
- 7.3.5 Der Antragsteller hat die für die Erstellung eines Zuwendungsbescheides notwendigen und vollständig ausgefüllten Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die Programmaufnahme dem Landesbetrieb Straßenwesen vorzulegen. Andernfalls wird das Vorhaben um mindestens ein Programmjahr zurückgestellt. Im begründeten Einzelfall kann diese Frist auf Antrag um bis zu drei Monate durch den Landesbetrieb Straßenwesen verlängert werden.
- 7.3.6 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.
- 7.3.7 Bei der Förderung abgestufter Landesstraßen gemäß Nummer 2 Buchstabe i muss der Eigenmittelanteil des Antragstellers an den Gesamtkosten des Vorhabens mindestens der Höhe des im Zuge der Abstufung vom Land gezahlten Einstandes gemäß § 11 Absatz 4 BbgStrG als Eigenmittel entsprechen.
- Sofern die beantragte Fördermaßnahme lediglich einen beziehungsweise mehrere Teilabschnitte des zuvor abgestuften Straßenabschnittes umfasst, so sind die erforderlichen Eigenmittel an den Gesamtkosten anteilig zu ermitteln. Maßgeblich ist hierfür das Verhältnis der Streckenlängen des Fördervorhabens zur Gesamtlänge des gemäß § 11 Absatz 4 BbgStrG abgestuften Straßenabschnittes.
- In jedem Falle darf dabei der Zuwendungsempfänger nicht schlechter gestellt werden als bei der Inanspruchnahme des Regelfördersatzes gemäß Nummer 5.4.1.
- 7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.4.1 Der Landesbetrieb Straßenwesen veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf der Grundlage der Mittelanforderung (Muster in Anlage 3) des Zuwendungsempfängers.
- 7.4.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.4.3 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile und Anteile Dritter zu erfolgen.
- 7.4.4 Der Landesbetrieb Straßenwesen meldet bis zum 8. des Monats den Gesamtmittelbedarf des nächsten Monats an das zuständige Ministerium.
- 7.5 Nachweis der Verwendung
- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- Hierzu ist dem Landesbetrieb Straßenwesen ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) entsprechend dem Muster in den Anlagen 4a und 4b vorzulegen.
- 7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
- Dem Verwendungsnachweis sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandsunterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.
- 7.5.3 Bei der Prüfung der Verwendung sind mindestens 10 Prozent des jährlichen Haushaltsansatzes umfassend zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger neben der Anlage 4a auch die Anlage 4b zu verwenden.

- In allen übrigen Fällen genügt der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung gemäß Anlage 4a (vereinfachter Verwendungsnachweis).
- 7.6 Prüfung der Verwendung
- 7.6.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.
- Der Landesbetrieb Straßenwesen bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.
- Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen. Bei besonders festgelegten Maßnahmen sind dem zuständigen Ministerium die jeweiligen Prüfvermerke zuzustellen.
- 7.6.2 Das zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Sofern gemäß Nummer 5.6 dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung von 15 Jahren festgelegt ist, verlängert sich die in Nummer 7.7 ANBest-G festgelegte Aufbewahrungsfrist für sämtliche Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) entsprechend.
- 7.6.3 Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivitäten ist dem zuständigen Ministerium durch den Landesbetrieb Straßen-

wesen bis zum 15. April des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

- 7.7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.
- 7.7.2 Das zuständige Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3 Ergänzungen verfügen.
- 7.7.3 Die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgereichten Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 Überleitungsvorschriften

- 8.1 Für laufende Fördermaßnahmen behalten die ihnen jeweils zugrunde liegenden Fassungen der Rili KStB Bbg ihre Gültigkeit, auch wenn diese Förderrichtlinien bereits außer Kraft getreten sind.
- 8.2 Die verbindliche Anwendung der für das Land Brandenburg festgelegten technischen Regelwerke gilt für neue Förderanträge, die nach dem 31. März 2016 eingereicht werden.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

10 Anlagen

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im kommunalen Straßenbau
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

..... (Ort) (Datum)

.....

.....

.....

.....
(Antragsteller mit vollständiger Anschrift,
Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

(Bewilligungsbehörde)

Betr.:

.....
(Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens)

Gewährung einer Zuwendung

Ich beantrage/wir beantragen zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens eine Zuwendung nach der *Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg)*.

1. Das Vorhaben soll - im Haushaltsjahr 20.. - in den Haushaltsjahren 20.. bis 20..¹ nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Mit der Durchführung des Vorhabens ist noch nicht begonnen worden.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

(siehe Nummer 7.2.2 Rili KStB Bbg)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Begründung

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahme desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren)

Muster für Notwendigkeit der Maßnahme

1. Die Maßnahme ist Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes oder eines ähnlichen Konzeptes vom ... 19../20.. und ist darin in die Straßenkategorie eingeordnet.
2. Standortcharakteristik:
3. Ziel:
4. Landesinteresse an der Maßnahme:
5. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen:
6. Maßnahmen der Straßenbauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren:
7. Alternative Möglichkeiten:

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

Zur Finanzierung der Maßnahme (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

- 3. Die Gesamtkosten betragen €
- davon zuwendungsfähige Kosten €
- davon nichtzuwendungsfähige Kosten €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Zuwendungen aus Landesmitteln €
- b) Eigenmittel des Antragstellers €
 - davon zuwendungsfähige Kosten €
 - davon nichtzuwendungsfähige Kosten €
- c) Beiträge Dritter €

Bei der beantragten Förderung handelt es sich um eine abgestufte Landesstraße Ja/Nein²

L _____, von Abschnitt bis Abschnitt

- a) Erhaltener Einstand gemäß § 11 Absatz 4 BbgStrG €
- b) Gesamtlänge der Abstufung m
- c) Gesamtlänge der beantragten Fördermaßnahme m
- d) Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abstufung (Tag/Monat/Jahr)

- 4. Von den voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben beantrage ich/beantragen wir für das Haushaltsjahr 20.. einen Teilbetrag von:

_____ €

(voraussichtlicher Jahresbedarf)

- 5. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt (in Euro):

| Haushaltsjahr | Gesamtbetrag | Zuwendungsfähige Ausgaben | Zuwendung |
|---------------|--------------|---------------------------|-----------|
| 20.. | | | |
| 20.. | | | |
| 20.. | | | |
| 20.. | | | |

- 6. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

.....

.....

- 7. Kreditinstitut:
- IBAN:
- BIC:

.....

(Unterschrift und Dienstsiegel des Antragstellers)

² Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2
immer in Verbindung mit Anlage 1 einreichen

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage zum Antrag vom:

Vorhaben:

Gesamtkosten: €

1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag:¹ €

Hiervon sind abzusetzen:²

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter

nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. €

nach BauGB, KAG €

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile,
die nicht zuwendungsfähig sind €

c) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten €

d) Mehrwertsteuer €

Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen €

2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag €

Hiervon sind abzusetzen:² €

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter

nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. €

nach BauGB, KAG €

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten €

c) Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung €

d) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für
Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht €

Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen €

zuwendungsfähige Baukosten €

3. Sonstiges €

| | |
|----------------------------------|----------|
| Zuwendungsfähige Ausgaben | € |
|----------------------------------|----------|

¹ laut Richtlinie nicht förderfähig

² Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 3

..... (Ort) (Datum)

.....
.....
.....
.....
.....
(Antragsteller mit vollständiger Anschrift, Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den
Landesbetrieb Straßenwesen

.....
.....
.....
(Bewilligungsbehörde)

Mittelanforderung für den kommunalen Straßenbau

Betr.:
.....
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

Zuwendungsbescheid vom Nr.,
..... (letzter) Änderungsbescheid vom¹

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt €
bewilligt worden.

davon 20. € | 20. €
20. € | 20. €

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

Für die o. g. Baumaßnahme

- wurden bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt: €
- sind bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen: €

Hierauf wurden Zuwendungen abgefordert:

| | | | |
|----|-------|--------|---|
| am | | | € |
| am | | | € |
| am | | | € |
| am | | | € |
| am | | | € |
| am | | | € |
| | | Summe: | € |

Rückzahlungen sind erfolgt am in Höhe von €
am in Höhe von €

Es wird hiermit eine Zuwendung beantragt in Höhe von €

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

Die beantragten Mittel sind zu überweisen an:

Kontoinhaber:
 Kreditinstitut:
 IBAN:
 BIC:
 Codierter Zahlungsgrund:

Diese Überweisung soll im Monat erfolgen.

Für das ... Quartal werden weitere² Abschlagzahlungen in Höhe von € erwartet.

Diese Mittel werden voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die anteilige Begleichung von Rechnungen gemäß Baufortschritt benötigt. Es ist bekannt, dass vorzeitig abgeforderte Mittel entsprechend der Festlegung in der LHO mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers)

² Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4a
- Vereinfachter Verwendungsnachweis -

**Verwendungsnachweis für eine Zuwendung
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde**

| | |
|------------------------------------|---|
| | Landesbetrieb Straßenwesen - Dienststelle |
| | |
| | |
| | |
| (Zuwendungsempfänger und Tel.-Nr.) | (Bewilligungsbehörde) |

Zuwendungszweck

.....

| | | |
|--|------|---------|
| Zuwendungsbescheid/e Nr. | vom | |
| der Bewilligungsbehörde/n ¹ | | |
| | | |
| ... Änderungsbescheid ¹ vom | über | € |
| ... Änderungsbescheid ¹ vom | über | € |
| ... Änderungsbescheid ¹ vom | über | € |
| ... Änderungsbescheid ¹ vom | über | € |
| wurde zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt | | € |
| Es wurde insgesamt ausgezahlt | | € |
| In Anspruch genommener Betrag | | € |

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme (u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg/Auswirkung der Maßnahme, erreichte Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse, Abweichung vom Zuwendungsbescheid zugrunde liegender Planungen, vom Finanzplan, bautechnische Daten - tatsächliche Fläche/Länge/Bauweise)

Muster für Sachbericht:

Das Bauvorhaben ... des kommunalen Straßenbaus liegt nach Nummer 2 Rili KStB Bbg in einer ...straße. Es wurde im Haushaltsjahr 20.. mit einer Zuwendung in Höhe von ... € mit einem Fördersatz von ... Prozent gefördert.

1. Darstellung der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben wurde auf der Grundlage der VOB, Teil A ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am ... 20.. erteilt. Nach der Ausführungsplanung vom ... 20.. erfolgte die Bauausführung.

Mustertext für den Straßenbau:

| Bauart/Befestigungsart | Länge (m) | Breite (m) | Fläche (m ²) |
|------------------------|-----------|------------|--------------------------|
| | | | |
| | | | |

Mustertext für den Brückenbau:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Konstruktionsart | Baujahr |
| 2. Brückentragfähigkeit | |
| 3. Brückenlänge: | |
| Gesamtstützweite | m |
| Einzelstützweite | m |
| 4. Bauhöhe | Anzahl der Felder |
| 5. Fahrbahnbreite | Lichte Höhe |
| 6. Gehwegbreite | Fahrbahnfläche |
| | Gehwegfläche |

Die Bauausführung erfolgte streng nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Bauzeiten

Die Bauarbeiten wurden am ... 20.. begonnen und am ... 20.. beendet (Abnahme).

3. Besonderheiten und Probleme während der Bauzeit, Abweichungen von der Ausführungsplanung

4. Angaben über Erfolg und Auswirkungen

Das Bauvorhaben hat einen Gesamtwertumfang von €
 davon waren Fördermittel €
 Damit wurde eine Verkehrsfläche von ... m² ausgebaut.

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

| Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen | Laut Zuwendungsbescheid | | Laut Abrechnung | |
|--|-------------------------|-----|-----------------|-----|
| | € | % | € | % |
| Eigenanteil davon aus Einstandsmitteln ² | | | | |
| Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | | | | |
| Zinseinnahmen | | | | |
| Bewilligte öffentliche Förderungen durch | | | | |
| Zuwendung | | | | |
| Insgesamt | | 100 | | 100 |

2. Ausgaben

| | Laut Zuwendungsbescheid | | Laut Abrechnung | |
|--------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------------------|----------------|
| | Zuwendungsfähige Ausgaben € | Zuwendung € | Zuwendungsfähige Ausgaben € | Zuwendung € |
| | | | | |
| Gesamtkosten | | | | |

² Nur bei abgestuften Landesstraßen als Fördermaßnahme

3. Gegenüberstellung der Fördermittel

| | Laut Zuwendungsbescheid (Zuwendung) € | IST-Ergebnis laut Abrechnung (Zuwendung) € |
|----------------------|---|--|
| Einnahmen (II.1) | | |
| Ausgaben (II.2) | | |
| Mehr-/Minderausgaben | | |
| Rückzahlungen | | |

Bemerkungen:

.....

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Änderungsbescheiden³ und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstigen Gewinne erwirtschaftet beziehungsweise diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

³ Nichtzutreffendes bitte streichen

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

(nur erforderlich, wenn bereits eine gemeindliche/kreisliche Prüfung durchgeführt wurde)

Der Verwendungszweck wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden -⁴ Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungszweck wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden -⁴ Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

⁴ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4b
- Umfassender Verwendungsnachweis -

Zuwendungsempfänger (Ort) (Datum)

Ausgabe-/Einnahmeblatt

Betr.: Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Zuwendungsbescheid Nr. vom Landkreis

Baumaßnahme Amt/Amtssitz

..... Stadt/Gemeinde

| Eingang der Zuwendung | Datum | Betrag (€) | Rücküberweisung | Datum | Betrag (€) |
|-----------------------|-------|------------|-----------------|-------|------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| Ifd. Nr. | Buchungstag der Auszahlung an Empfänger | Haushaltsstelle einschl. Sachbuchnr. | Empfänger der Zahlung (bei den Ausgaben abzusetzende Einzahlungen; Bezeichn. des Einzahlungspflichtigen) | Auszahlungen (einschließlich Abschlagszahlung oder von den Ausgaben in Rot abzusetzende Einnahmen) | Zwischensumme (Stand der jeweiligen Gesamtausgabe) | Aufteilung der Ausgaben (Spalte 5) | | | Bemerkungen | | |
|----------|---|--------------------------------------|--|--|--|------------------------------------|----------------------|---------------------------------|-------------|----|----|
| | | | | | | zuwendungsfähige Ausgaben | davon (aus Spalte 7) | nicht zuwendungsfähige Ausgaben | | | |
| | | | | € | € | Zuwendung | Eigenanteil | sonstige | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Sämtliche Eintragungen müssen mit zwei Stellen hinter dem Komma in Euro (€) erfolgen.

Anlage 5**Begriffsbestimmung und Abgrenzung
der Fördertatbestände****Abbruchkosten**

Abbruchkosten zählen zu den Baukosten. Fallen sie vor Erteilung des Bewilligungsbescheides an, so sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn gibt es jedoch die Möglichkeit, die entstehenden Kosten in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Maßnahmebeginn für förderungsunbedenklich erklärt wird. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Kosten des Abbruchs tatsächlich erheblich sind.
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde. Maßgeblich für die Definition des Maßnahmebeginns sind die Vorschriften der Landshaushaltsordnung.

Abnahmekosten

Kosten für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht förderungsfähig, weil sie unter Verwaltungskosten zu rechnen sind. (vergleiche Verwaltungskosten)

Abstufung

Der erhöhte Fördersatz gemäß Nummer 5.4 Rili KStB Bbg kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wo die Abstufung einer Landesstraße einvernehmlich zwischen dem Land und dem künftigen kommunalen Baulastträger erfolgt ist.

Archäologische Begleitkosten

Nach § 5 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Kosten zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Baulastträger anfallenden Kosten können bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Aufstufung

Mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) beziehungsweise den Folgemitteln entsprechend der Richtlinie

geförderte Straßen dürfen nicht sofort nach ihrer Fertigstellung aufgestuft werden, weil das GVFG beziehungsweise die vorliegende Richtlinie die Förderung von Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden zum Zweck hat und deshalb die gebaute oder ausgebaute Straße für einen gewissen, im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraum in der Baulast der Gemeinde verbleiben muss.

(vergleiche Baulastträger, Zweckbindungsfrist)

Ausbau

Erfolgt eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung beziehungsweise Verbreiterung der Verkehrsflächen oder eine Erhöhung der Belastbarkeit beziehungsweise Tragfähigkeit von Verkehrsflächen (einschließlich Brücken), liegt ein förderungsfähiger Ausbau vor.

Baukosten

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Prüfstatik von Ingenieurbauwerken,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nummer 2 der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil B - (VOB/B) Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung (vergleiche DIN 4020 Nummer 5),
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nummer 4 VOB/B (nach Wertermittlungsrichtlinien) zur Beweissicherung,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Investitionssteuer.

Baulasträger

Wird eine Straße mit dem Ziel gebaut, dass die Baulast nach der Fertigstellung auf den Bund beziehungsweise auf das Land übergehen soll, ist eine Förderung aus Mitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ausgeschlossen. Vorhaben, die in den Bedarfsplänen des Bundes beziehungsweise eines Landes ausgewiesen sind, sind nicht förderungsfähig. (vergleiche Aufstufung)

Bauliche Erhaltung

Im Regelfall werden im Rahmen der Baulichen Erhaltung die Substanzerhaltung und die grundlegende Erhaltung (Erneuerung) der freien Strecken, der Ortsdurchfahrten sowie der Ingenieurbauwerke durchgeführt. Die Verkehrsflächen werden in Grund- und Aufriss und Querschnitt nicht wesentlich verändert und/oder erweitert.

Maßnahmen zur Baulichen Erhaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie werden in den „Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01)“ der FGSV als „E1-/E2-Maßnahmen“ bautechnisch definiert.

Bauliche Unterhaltung

Zur Baulichen Unterhaltung zählen örtlich-punktuell Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Radwege), die mit geringem Aufwand in der Regel sofort nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens von Hand oder maschinell ausgeführt werden, wie zum Beispiel kleinflächige Flickarbeiten, Vergießen von Rissen.

*In Abgrenzung zur Baulichen Erhaltung werden im Rahmen der **Betrieblichen Unterhaltung** zum Beispiel die Wartung, Pflege und Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen, Radwege, Nebenanlagen (wie Randstreifen, Gräben, Durchlässe, Ingenieurbauwerke) und der Ausstattung (wie Verkehrszeichen, Leit- und Schutzeinrichtungen) ausgeführt.*

Behindertengerechte Baumaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

Beleuchtungsanlagen

Die Förderung von Beleuchtungsanlagen wird generell ausgeschlossen.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Bestandspläne werden nicht den Verwaltungskosten zugeordnet, sondern den zuwendungsfähigen Baukosten.

Das betrifft die Kosten für

- Bestandsvermessungen sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Straßen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss),
- Aufstellung der Bauwerksbücher,
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke).

Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Baulasträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betrieberschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig.

Eigenleistungen

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger erbringt, sind nicht förderfähig, auch wenn sie nach der Richtlinie zuwendungsfähig wären. Es können nur Leistungen Dritter abgerechnet und gefördert werden.

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

- a) Förderfähigkeit von Kostenanteilen der Verkehrsinfrastrukturunternehmen

Investitionszuschüsse können in Ausnahmefällen auf den Kostenanteil von Verkehrsinfrastrukturunternehmen an Kreuzungsmaßnahmen verwendet werden. Solche Investitionszuschüsse sollen in der Regel nur dann gewährt werden, wenn es sich um kostenaufwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Bahnübergängen innerhalb geschlossener Ortschaften handelt.

- b) Verwaltungskosten nach dem EKrG - Umfang der zuwendungsfähigen Kostenanteile

Nach dem EKrG wird die volle Kostenmasse (einschließlich Verwaltungskosten, Probebohrungen usw.) aufgeteilt. Die Verwaltungskosten bei EKrG-Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Erhaltungsmaßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen der **baulichen Erhaltung** im Sinne dieser Förderrichtlinie. Dagegen sind Maßnahmen der **baulichen Unterhaltung** nicht förderfähig.

Fahrradwege

Eine Förderung von Fahrradwegen ist grundsätzlich möglich, wenn ein Zusammenhang mit einer nach der Richtlinie des

Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) förderfähigen Straße gegeben ist.

Die nachträgliche Anlage separater Radwege und die bauliche Neuaufteilung des Straßenraumes zur Anlage von Radverkehrsflächen an förderungsfähigen Straßen sind förderungsfähige Ausbaumaßnahmen.

Selbstständig geführte Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulastträgerschaft können förderfähig sein. Es muss sich - wie bei den Straßen für den motorisierten Verkehr auch - um für den Radverkehr wichtige Wege handeln. Die kommunalpolitische Zielsetzung muss durch die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder durch besondere Darstellung in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan zum Ausdruck gebracht werden.

Mit einer Wegweisung für den Radverkehr wird der Radverkehr auf sicheren und verkehrsgünstigen Radrouten geführt. Die Wegweisung für den Radverkehr stellt ein eigenständiges „Verkehrssystem“ dar. Sie dient der Optimierung, der Sicherheit und Leichtigkeit des gesamten Straßenverkehrs, insbesondere des Radverkehrs.

Die Wegweisung für den Radverkehr gemäß den „Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg)“ ist als Verkehrssystem förderfähig. Voraussetzung ist die Ausweisung in einem Radverkehrsplan der Kommune oder des Landkreises.

Zur Festlegung der Breite der Radwege sind die Bestimmungen der StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu berücksichtigen, die auf die anerkannten Regeln der Technik und Rechtsprechung repräsentierenden Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen verweisen.

Grunderneuerung

Die Grunderneuerung ist entsprechend der Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen, Ausgabe 2001 (RPE-Stra 01) die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten.

Die Wiederherstellung einer vorhandenen Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist Grunderneuerung.

Dabei wird das Abfräsen einer Verschleißschicht und die darauf folgende Erneuerung dieser Deckschicht nicht als wesentliche Verbesserung angesehen.

Das Aufbringen einer neuen Deckschicht oder eine Oberflächenbehandlung wird der Instandsetzung zugerechnet und ist somit nicht förderfähig.

Kontaminierungen

1. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/ in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminierungen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/ Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich kontaminierender Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren,
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Kosten zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

2. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontaminierung.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist. Das Prüfergebnis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber zu dokumentieren.

3. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontaminierung mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus, es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Kosten entstehen erst durch die „Zustandsstörung“.

Kosten bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sofern die Sicherung/ Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten nicht gegeben.

Kosten bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können. Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Kosten - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Baukosten zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Künstlerische Maßnahmen

Beim Straßen- und Brückenbau sind Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nicht zuwendungsfähig.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der **Lärmvorsorge** sind im Zuge von Neubau- und Ausbaumaßnahmen an verkehrswichtigen kommunalen Straßen nach den Erfordernissen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) im Rahmen des aktiven Schallschutzes (Schallschutzwände und Schallschutzwälle) zuwendungsfähig. Passiver Schallschutz wird von der Förderung ausgenommen.

Eine nachträgliche **Lärmsanierung** an bestehenden kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken ist nicht zuwendungsfähig.

Leasing-Finanzierung

Im Rahmen des Zuwendungsrechts sind keine finanziellen Vorteile gegenüber der direkten Finanzierung erkennbar.

Die Fördermittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen als Investitionshilfen der direkten Finanzierung eines Vorhabens. Leasingkosten sind dagegen als Betriebsmittel anzusehen und können nicht gefördert werden.

Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Kosten, weil die bauausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

Markierungen

Markierungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme ausgeführt werden, sind förderfähig.

Das nachträgliche Anbringen oder die Änderung einer bloßen Fahrbahnmarkierung auf bestehenden Straßen für sich allein ist nicht als Ausbaumaßnahme anzusehen und deshalb nicht förderfähig.

Maßnahmebeginn

Die Maßnahme beginnt mit der Erteilung des Zuschlags an die im Ausschreibungsverfahren ausgewählte Baufirma.

Bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen an Bundes- und Landesstraßen ergibt sich der Maßnahmebeginn zum Bau der förderfähigen Nebenanlagen aus der entsprechenden Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zum Baubeginn.

Mittlerückflüsse/Rückforderungen

Grundlage für die Rückforderung von Fördermitteln einschließlich Verzinsung sind die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Nicht verbrauchte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger ohne Aufforderung unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzugeben. Die Bewilligungsbehörde muss über den Grund der Rückgabe informiert werden.

Bei Wegfall der Fördervoraussetzungen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob der Zeitraum, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, als ausreichend anerkannt werden kann.

Die in den oben genannten Fällen zurückfließenden Mittel werden dem laufenden Förderprogramm wieder zugeführt.

Nachträge

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kann es zu Nachvergütungsforderungen des Auftragnehmers kommen. Sie können zum einen begründet sein in einer nicht eindeutigen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten oder auch in Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erst später herausstellt. Üblicherweise wird eine Einigung in Nachtragsverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber angestrebt. Ist das Ergebnis eine Anerkennung (eines Teils) der Nachvergütungsforderung, so sind diese Kosten in der Regel als zuwendungsfähig anzusehen.

Ist in den Nachtragsverhandlungen keine Einigung zu erzielen, wird versucht, die Forderung auf dem Klageweg durchzusetzen. Kommt es zu einem Urteil, so können die entsprechenden Mehrkosten bei einer Fördermaßnahme als zuwendungsfähig angesehen werden.

Zur Verkürzung des Klageverfahrens wird oft ein Vergleich angestrebt. Die auf den Zuwendungsempfänger als Auftraggeber entfallenden Kostenanteile können dann aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ebenfalls als zuwendungsfähig betrachtet werden.

Vor Abschluss des Vergleiches sollte die Bewilligungsbehörde beteiligt werden.

Natur- und andere hochwertige Materialien

Der Einsatz von Natur- und anderen hochwertigen Materialien ist dann zulässig, wenn der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes im Vergleich zu preisgünstigeren gängigen Materialien erbracht wird und auch keine Kostenübernahme durch Dritte möglich ist.

Neubau

Ist die erstmalige Herstellung eines Straßenkörpers, dessen Nutzung auf unbestimmte Zeit angelegt ist und der spätestens am Tag der Verkehrsfreigabe erstmalig gewidmet wird.

Ersatzneubauten, wie zum Beispiel Brücken oder im Zuge von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, gelten **nicht** als Neubauvorhaben im Sinne dieser Richtlinie.

Planungskosten

Planungskosten gelten mit der Pauschalregelung gemäß Nummer 5.5.1.4 dieser Richtlinie als vollständig abgegolten.

Schlussabrechnung

Einzelne Vorhaben können - oft über Jahre - nicht abgerechnet werden, weil einzelne Kosten nicht endgültig festgestellt werden können. Die unerledigten Vorhaben belasten jedoch die Verwaltungen über Gebühr. Eine Reduzierung ist dringend erforderlich.

Verzögert sich die Schlussabrechnung eines Vorhabens aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (zum Beispiel schwebende Prozesse, anstehende Schlussvermessung, fehlende Rechnungen Dritter), so kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten endgültig festsetzen. Es handelt sich hier um zuwendungsfähige, in ihrer Höhe aber noch nicht feststellbare Kosten. Ein Vorhaben kann in diesem Fall als abgeschlossen angesehen werden, wenn es einen eigenen Verkehrswert darstellt oder dem Verkehr übergeben ist.

Möglich ist es auch, Teilverwendungsnachweise zu erstellen, bei denen die Zuwendungen zu den feststellbaren Kosten bestimmter Gewerke oder Bauabschnitte (Kostengruppen) endgültig festgesetzt und abgerechnet werden. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger für die Festsetzung der Schlussrechnung wegen ungeklärter Kosten nicht herstellbar ist, da die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen bei ungeklärten Kosten Risiken für den Landeshaushalt durch eine Abschätzung zur sicheren Seite, das heißt auf unterem Niveau, vermeiden muss.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zum Gerät zugehörige Soft-

ware (zum Beispiel Lichtzeichenanlagen) kann im Rahmen einer Straßen- oder Brückenbaumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung von Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Kosten bezüglich Software vorzunehmen.

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs können insbesondere bei Präferenzierung des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen und im Einzelfall aufwendige Straßenbaumaßnahmen ersetzen.

Zum Bau oder Ausbau der Straße gehören „Lichtzeichenanlagen einschließlich der dazugehörigen Steuerungsanlagen“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall bei einer förderfähigen Straße die Installierung einer Steuerungsanlage als eine Ausbaumaßnahme angesehen werden, auch wenn an der Straße selbst baulich nichts verändert wird. Diese Beurteilung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dann gerechtfertigt, wenn durch die Maßnahme aufwendigere Straßenbaumaßnahmen ersetzt werden.

Umbau

Maßnahmen, die einen Rückbau von Straßen zum Gegenstand haben und die Eigenschaft der Straße als verkehrswichtige Straße verändern, können nicht gefördert werden.

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind generell nicht förderfähig. Wenn eine Straße ihren Charakter als verkehrswichtige Straße behält, ist jedoch ein aus Gründen der Sicherheit oder der Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse durchzuführender **Umbau** - nicht Rückbau - förderfähig.

Dabei ist jedoch der Nachweis der Abgrenzung von verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen zu erbringen. Der Umbau kann auch als Unterbegriff des Ausbaus zu verstehen sein. Ein Rückbau aus städtebaulichen Gründen ist jedenfalls nicht förderfähig. Dazu steht das Städtebauförderungsgesetz zur Verfügung.

Eine Lösung ist über den Begriff „ortsgerechter Ausbau“ zu finden.

Es muss sich bei den förderfähigen Maßnahmen jedoch immer um einen verkehrsgerechten Ausbau handeln. Maßnahmen des Fußgänger- oder Radfahrerverkehrs sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

Umsteigeanlagen

Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sind, wenn sie sich in der Baulast der Gemeinde befinden, zuwendungsfähig. Dazu gehören Pendlerparkplätze, Mitfahrerparkplätze, Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen.

Gefördert werden können „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ in kommunaler Baulast ohne beabsichtigte Erhe-

bung von Gebühren innerhalb der Zweckbindungsfrist. Die Anlagen müssen in vollem Umfang, aber mindestens zu 80 Prozent dem beantragten Zweck dienen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrer-parkplätze“ müssen sich an im Sinne der Richtlinie förderfähigen Straßen befinden und sind gemäß ihrem Zweck zu kennzeichnen.

Die Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen, die dem Umstieg zum ÖPNV dienen, werden nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) gefördert, sondern gemäß ÖPNV-Gesetz (Kostenpauschale für Aufgabenträger) beziehungsweise Richtlinie zur Förderung des ÖPNV.

Unterhaltungskosten

- a) Zuwendungsfähig sind nach der vorliegenden Richtlinie (Rili KStB Bbg) nur der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung; nicht dagegen die Unterhaltung/Instandsetzung. Die im Zusammenhang mit Unterhaltung entstehenden Ausgaben sind daher bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz erfährt keine Änderung dadurch, dass Unterhaltungskosten abgelöst werden beziehungsweise dass sich abzulösende Unterhaltungskosten durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerks im Zuge der Durchführung eines geförderten Vorhabens verringern.
- b) Verringert sich der Ablösungsbetrag für Unterhaltungskosten, die ein Vorhabenträger, etwa gegenüber der DB, zu tragen hat, durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerks, so ist der frei werdende Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Die Ablösung der Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Absatz 4 EKRg dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher im Regelfall angewendet.

Bei der Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen gilt das Subsidiaritätsprinzip (siehe § 23 der Bundeshaushaltsordnung). Vor Inanspruchnahme von Zuwendungen hat der Antragsteller seine sonstigen Einnahmen, wie Beiträge Dritter, einzusetzen. Siehe auch Nummer 7.3.7 der Richtlinie.

Die Kosten für Unterhaltung werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Verkehrsberuhigung

Eine gezielte Förderung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist im Förderkatalog nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs gefördert werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Förderung immer auf verkehrswichtige innerörtliche Straßen bezieht.

Eine punktuelle Last- beziehungsweise Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht beeinflussen (Umsetzung übergeordneter Rechts) kann, oder aus verkehrlichen Gründen (zum Beispiel Unfallhäufigkeit, Schulwegsicherung und Ähnliches) schließt die Förderung als verkehrswichtige Straße nicht aus.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist auch ohne das Vorliegen eines Lärminderungsplanes an einer sonst als verkehrswichtigen innerörtlichen beziehungsweise Verbindungsstraße eingeordneten Straße die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einen Teilabschnitt beziehungsweise durchgehend nicht zwingend förderschädlich.

Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme dienen der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Deswegen reicht eine bloße statische wegweisende Beschilderung im verkehrlichen Problembereich nicht aus. Die Steuerung des Verkehrs muss dynamisch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation erfolgen.

Parkleitsysteme gehören unter anderem zu den Verkehrsleitsystemen. Parkleitsysteme sollen entsprechend den konkreten Verkehrssituationen und Belegungen der Parkkapazitäten gesteuert werden. Sie sollten von Parkraum-Management-Maßnahmen (zum Beispiel Parkraumbewirtschaftung) begleitet werden. Kombinationen von Parkleitsystemen mit Informationssystemen für den ÖPNV (Anschlussangebote) sind zweckmäßig.

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Der Fördertatbestand „Bau und Ausbau verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen“ trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nicht nur

Hauptverkehrsstraßen (lokal besonders verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt ist) im strengen Sinn für die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sein können, sondern auch andere Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion und überwiegender Nutzung durch fließenden Verkehr, wie zum Beispiel

Sammelstraßen (anbaufreie oder anbaufähige Gemeindestraße, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermittelt). Bei den von einer Förderung ausgenommenen Straßen ist weniger die Verbindungsfunktion als die Erschließungs- und Aufenthalts- und Freiraumfunktion maßgebend.

Anliegerstraßen sind Gemeinde- oder Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind.

Erschließungsstraßen sind öffentliche Straßen (Wege, Plätze), die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straßen innerhalb eines Baugebietes die Nutzung dieses Gebietes ermöglichen.

Von einer Zuordnung von Straßen nach präzise quantifizierten Verkehrsbelastungen wird zugunsten der Berücksichtigung kleinerer Gemeinden bei der Förderung abgesehen.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten gelten mit der Pauschalregelung gemäß Nummer 5.5.1.4 dieser Richtlinie als vollständig abgegolten.

Vorsorgemaßnahmen/Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Bereits vor Baubeginn des geförderten Vorhabens abgeschlossene Vorsorgemaßnahmen können nicht als Vorhabenmasse bezuschusst werden. Vorsorgemaßnahmen mit Eigenfinanzierung bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn.

Die Einwilligung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und unter folgenden Vorbehalten zu erteilen:

1. Die Einwilligung bewirkt, dass eine Förderung vorzeitig erbrachter Vorhabenleistungen nicht ausgeschlossen wird; sie präjudiziert aber weder rechtlich noch tatsächlich Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls wann in welcher Höhe das Vorhaben gefördert wird.
2. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Bausträger.
3. Bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Maßnahmebeginn unberücksichtigt.

Wertausgleich

Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen.

1. Muss im Zuge eines Baus oder Ausbaus einer zuwendungsfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die mit Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst zuwendungsfähig wäre oder die Straße in der Erhaltungslast des Vorhabenträgers ist.
2. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines laut Richtlinie geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens

- a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht, und dadurch bei diesen
 - b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermines eintritt.
3. Die Festlegung unter Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

4. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
 - Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die entsprechend Richtlinie selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Düchern oder Rohrmehrlängen),
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn
 - eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
 - lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

5. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleiches findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleiches anzurechnen.

6. Berechnung des Wertausgleiches

- a) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.
- b) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 - der Wert der anfallenden Stoffe,

- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

Wiederverwertung teerhaltiger Ausbaumasphalte

Der Wiedereinbau zerkleinerter (Kornbereich 0 - 33 mm) teerhaltiger Ausbaumasche ist nach Ummantelung mit Spezialbitumen oder hydraulischem Bindemittel als Fundaments- oder Tragschicht grundsätzlich möglich und förderungsfähig. Die Förderung umfasst die Mehrkosten für Transport und Aufbereitung. Ausbau und Einbau regeln sich durch die ohnehin vorhandenen Erd- und Deckenbaupositionen. Soweit das aufbereitete Material nicht in der geförderten Baumaßnahme wieder verwendet werden kann, muss es von der Förderung ausgenommen werden. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören während der Baudurchführung auch die entstehenden Kosten für Baustoffprüfungen und Laboruntersuchungen (Klärung Kosten für Lagerung).

Sollte die Möglichkeit bestehen, das aufbereitete Material in eine andere förderfähige Maßnahme einzubauen, sind diese Ausgaben für die Aufbereitung und den Transport zuwendungsfähig. Lagerkosten und Gebühren werden den Verwaltungskosten zugeordnet und sind nicht zuwendungsfähig. Die Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung von kontaminiertem Material ohne den Wiedereinbau ist nicht zuwendungsfähig.

Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass für mindestens fünf Jahre kein Eingriff durch Dritte (zum Beispiel Leitungs- und Versorgungsträger) in die fertiggestellte Straßen- beziehungsweise Brückenbaumaßnahme erfolgt. Die festgestellten Fördervoraussetzungen müssen, entsprechend der im jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid verfügbaren Zweckbindungsfrist, erhalten bleiben. Ausnahmegenehmigungen können nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen insbesondere bei erheblichem Interesse des Landes beziehungsweise des Bundes erteilt werden.

Eine erneute Förderung der hergestellten Straße beziehungsweise Brücke kann erst nach Überschreiten der im technischen Regelwerk festgelegten Nutzungsdauer, jedoch frühestens nach dem Ende der Zweckbindungsfrist erfolgen.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität)

Erlass vom 12. August 2016

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Bestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage

Leitfaden

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land fördert Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes einschließlich einer nachhaltigen Mobilität. So soll die Grundlage für eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie der vorhandenen Versorgungs-, Bildungs- und Freizeitangebote insbesondere in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) geschaffen werden. Im Verkehrssektor soll durch die Optimierung und Vernetzung aller Verkehrsträger sowie den Ausbau der Infrastruktur zur Förderung energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebe Energie eingespart und Emissionen reduziert werden und ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV geleistet werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- des Operationellen Programms für das Land Brandenburg (OP) für den Zeitraum 2014 - 2020 und der jeweils für die EU-Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) gewährt.

Soweit keine Genehmigung nach europäischen Beihilfenvorschriften vorliegt, werden die Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, im Rahmen der Verord-

nung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können nur für Maßnahmen mit nachweisbarer Senkung des CO₂-Ausstoßes gewährt werden:

- 2.1 Mobilitätskonzepte und -management von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften
 - 2.1.1 Entwicklung und Implementierung integrierter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitätskonzepte zur Gestaltung eines umweltverträglichen und für alle zugänglichen Stadtverkehrs mit dem Ziel einer nachweisbaren und verbindlichen Reduzierung von CO₂-Emissionen,
 - 2.1.2 Mobilitäts- und Verkehrsmanagement, insbesondere Maßnahmen zur effizienteren, umwelt- und sozialverträglichen (nachhaltigen) Mobilität,
 - 2.1.3 Bessere Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsmittel im Sinne multimodaler Mobilität.

Förderfähig sind:

Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, insbesondere für Verkehrs- und Mobilitätskonzepte, Informations- und Kommunikationskonzepte, Investitionen für Verkehrsinformations-, Leit- und Auskunftssysteme, Abbau von kleinräumigen baulichen Engpässen und bis zu 50 Prozent der Anlaufkosten der ersten zwei Jahre, für den Betrieb von Mobilitätszentralen und den Einsatz von Mobilitätsbeauftragten.

- 2.2 Vorhaben zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Städte und Regionen Brandenburgs im Radverkehr

Förderfähig sind:

- 2.2.1 Radverkehrskonzepte für den Alltagsverkehr,
- 2.2.2 Neubau von straßenbegleitenden Radwegen in der Baulast des Landes,
- 2.2.3 Neubau von Radwegen in der Baulast von Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, soweit sie Bestandteil des Stadtumlandwettbewerbes sind (siehe Nummer 2.5) sowie

- 2.2.4 Anlagen des ruhenden Verkehrs an Zugangsstellen zum ÖPNV, insbesondere Abstellanlagen mit Rahmenvorrichtung, erforderliche Überdachungen von Abstellanlagen, Abstellanlagen für elektrisch unterstützte Fahrräder, Witterungsschutz.

2.3 Investitionsvorhaben des ÖPNV

Förderfähig sind:

- 2.3.1 Neu- und Ausbau von öffentlichen Zugangs- und Verknüpfungsstellen,
- 2.3.2 Park&Ride-/Bike&Ride-/Kiss&Ride-Anlagen (P&R-/B&R-/K&R-Anlagen) als Schnittstelle zum ÖPNV sowie einschließlich aller hierfür betriebsnotwendigen Anlagen und deren Planungsleistungen.

Dabei müssen:

- 2.3.3 die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den „Fachausschuss Verkehr (Umsteige- und Verknüpfungsanlagen - FAV) beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)“ geprüft und bestätigt sein,
- 2.3.4 bei der Vorhabenplanung der zuständige Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeirat angehört werden. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zugrunde liegenden Planung zu erfolgen.

2.4 Energieeffiziente und klimafreundliche Antriebe im ÖPNV

Förderfähig sind:

- 2.4.1 Modellvorhaben energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebe im ÖPNV für den Einsatz energieeffizienter und klimafreundlicher Fahrzeuge im Linienverkehr sowie
- 2.4.2 fahrzeugspezifische Ausrüstungssysteme/Antriebe für Kraftfahrzeuge des ÖPNV, deren Einsatz überwiegend für Verkehre nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Land Brandenburg erforderlich ist,
- 2.4.3 sowie dringend erforderliche und nachzuweisende Zusammenhangsmaßnahmen, beispielweise Gutachten zur technischen Konzeption und Machbarkeit, für den Betrieb notwendige Ausrüstung wie zum Beispiel stationäre Betriebsstoffanlagen oder für die Antriebsart erforderliche erstmalige stationäre Werkstattausrüstungen einschließlich Ausgaben für den Anschluss.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen:

- 2.4.4 Die CO₂-Emissionen müssen mindestens 20 Prozent unter dem CO₂-Ausstoß eines vergleichbaren Modells eines Kraftomnibusses (KOM) mit Dieselaggregat liegen.

2.4.5 Die Stickoxidemissionen (NO_x) müssen dem Euro-VI-Standard entsprechen. Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW beziehungsweise 77 dB(A) bei einer Motorleistung ≥ 150 kW betragen. Alle Fahrzeuge sind mit lärmarmen Reifen auszurüsten, deren Rollgeräusch nach der Richtlinie 2001/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 einen Wert von 71 dB(A) bei Lenkachs beziehungsweise 75 dB(A) bei Antriebsreifen nicht überschreitet.

2.4.6 Hybridbusse mit Dieselmotoren müssen mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.

2.5 Maßnahmen nach dem Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)

2.5.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 können für eine Förderung vorgesehen werden, die auf der Grundlage des im OP-EFRE beschriebenen Auswahlverfahrens zum SUW ausgewählt wurden.

2.5.2 Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.1 informiert das interministerielle Gremium zum SUW. Einzelheiten regelt das Gremium in einer Geschäftsordnung (Nummer 7.1.3 der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland [NESUR]).

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung können sein:

- Kommunen,
- Unternehmen, mit genehmigten Linienverkehren nach § 42 PBefG sowie
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg).

Kommunen können nach erfolgter Ausschreibung die Zuwendung auch an Dritte weitergeben. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen auch dem Dritten, der für die Kommune handelt, auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt auch für Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle/zwischen geschalteten Stelle, des Landesrechnungshofes Brandenburg, der Europäischen Kommission und aller weiteren Behörden, die nach dem Recht der Europäischen Union mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben betraut sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (ABl. EU C 249 vom 31.7.2014, S. 1) und Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis d AGVO sind nicht förderfähig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme

- einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leistet,
- nach Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ESI-VO) keine Pflichtaufgabe des Landes ersetzt,
- einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg leistet
- und einem multimodalen, nachhaltigen Verkehrsansatz entspricht.

Außerdem müssen mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Einklang mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie,
2. Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie von Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen,
3. Verbesserung der Nutzungsbedingungen der Verkehrsträger,
4. Erhöhung der Verkehrssicherheit,
5. Stärkung des Umweltverbundes aus ÖPNV, Fußgänger- und Fahrradverkehr und
6. Beitrag zum Querschnittsziel der Nachhaltigkeit, indem die Maßnahmen explizit eine Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes zum Ziel haben.

4.2 Die Investitionen müssen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

4.3 Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.2.1, 2.2.4 und 2.3 dürfen keine bestimmten Unternehmen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV begünstigen.

4.4 Zuwendungen nach Nummer 2.4 erfolgen auf der Grundlage der AGVO.

Bei Förderung nach der AGVO ist Folgendes zu beachten:

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a AGVO).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die in der Anlage aufgeführten Ausgaben.
- 5.4.2 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne der EU-Vorschriften müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- 5.4.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind nur die dem ÖPNV dienenden Anlagenteile zuwendungsfähig.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Der Höchstfördersatz beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderobergrenzen sind im Leitfaden (Anlage zu dieser Richtlinie) geregelt.
- 5.5.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 in Verbindung mit Nummer 4.4 erfolgt die Förderung entsprechend Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (AGVO) in Höhe von mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Machbarkeitsstudien, entsprechend Artikel 36 in Höhe von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Mehrkosten alternativer Antriebe sowie auf der Grundlage von Artikel 56 bis zu einer Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für notwendige technische Zusammenhangsmaßnahmen.
- 5.5.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben der Vorhaben nach Nummer 2.3 mindestens
- 50 000 Euro im Öffentlichen Schienenpersonennahverkehr und
 - 200 000 Euro im übrigen Öffentlichen Personennahverkehr
- sowie in allen anderen Fällen 5 000 Euro betragen.
- 5.6 Eigenmittel
- Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die der Empfänger der Förderung aus

eigenem Vermögen bereitstellt oder die ihm der Bund, der Aufgabenträger oder Dritte aufgrund seiner ihm zugeordneten Aufgaben beziehungsweise Interessen bereitstellt.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Voraussetzungen der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind:
- 6.1.1 Für eine Erstbeschaffung des Fahrzeuges wird durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes beziehungsweise ein anderweitig begründeter, erhöhter Bedarf in geeigneter Form nachgewiesen.
- 6.1.2 Bei einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges gilt grundsätzlich, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist/war oder mindestens 400 000 km überwiegend im Linienverkehr des Antragstellers beziehungsweise in dessen Auftrag erbracht hat.
- 6.1.3 Es ist die Niederflurtechnik anzuwenden.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Investitionen beträgt mindestens zehn Jahre ab Ende des Durchführungszeitraumes. Einzelheiten sind im Leitfaden (Anlage zu dieser Richtlinie) geregelt.
- Unterschiedliche Zweckbindungsfristen sind im Förderbescheid aufzuführen.
- Wenn die geförderte Maßnahme vor Ablauf der Zweckbindungsfristen aus Gründen, die das Land Brandenburg zu vertreten hat, nicht mehr gemäß dem Zweckbindungszweck genutzt werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob geförderte Anlagen umgesetzt werden können. Hierzu ist die Zustimmung der Bewilligungsstelle erforderlich. Ist ein Umsetzen der Anlagen nicht wirtschaftlich, kann die Bewilligungsstelle auf Antrag auf Rückforderungen verzichten.
- 6.3 Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die Verfahrens- und materiellen Bedingungen der staatlichen Beihilfevorschriften erfüllen.
- 6.4 In Fällen, in denen Großunternehmen Unterstützung aus dem Operationellen Programm erhalten, muss sichergestellt werden, dass infolge dieser Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht.
- 6.5 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) zu beachten und anzuwenden.

7 Verfahren

Anlage

7.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.1.1 Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de) abzurufen.

7.1.2 Die Investitionsbank des Landes Brandenburg prüft die Anträge auf Vollständigkeit und leitet die Anträge zur fachlichen Bewertung an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) und, soweit Maßnahmen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 betroffen sind, an den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) weiter.

7.1.3 Die erforderliche baufachliche Prüfung des Antrages nach § 44 LHO wird bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 vom LS veranlasst und durchgeführt.

Bei allen anderen Maßnahmen wird die baufachliche Prüfung vom LBV veranlasst. Die baufachliche Prüfung wird grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme durchgeführt. Hiermit wird die zuständige staatliche Bauverwaltung, der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), beauftragt.

7.1.4 Das LBV und der LS geben ihre fachliche Bewertung im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium an die Investitionsbank des Landes Brandenburg ab.

7.1.5 Bei der Auswahl von Förderprojekten sind potenzielle Nutzungskonflikte, das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Barrierefreiheit) sowie das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

7.2 Bewilligung und Auszahlung der Mittel

7.2.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Sie entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Bewertungen des LBV und des LS und für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (SUW) und nach Nummer 2.5.2.

7.2.2 Mittelanforderungs- und Auszahlungs- sowie Verwendungsnachweisverfahren und zu beachtende Vorschriften/Regelungen hierzu werden im jeweiligen Bewilligungsbescheid verbindlich getroffen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Nach der Hälfte der Fondsperiode erfolgt eine Evaluierung.

zur Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität)

Leitfaden

Abbildung Förderobergrenzen

Es gelten folgende Obergrenzen für die zuwendungsfähigen Bau-/Beschaffungsausgaben/Grunderwerb:

1. Bahnkörper:
 - 500 000 Euro (netto) je km Streckenlänge (eingleisig)
2. Bahnsteigflächen:
 - 1 000 Euro (netto) je m²
3. B&R-Anlagen:

| Art | Radabstellplatz | Radabstellplatz in Sammel-schließ-anlage | Fahrrad-box | Radabstellplatz im Fahrrad-parkhaus/ Radstation |
|---|-----------------|--|-------------|---|
| zuwendungsfähige Bauausgaben pro Stellplatz (netto) | 900 Euro | 1 100 Euro | 1 500 Euro | 2 500 Euro |

4. Grunderwerb:

Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten können bis zu einer Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.
5. Ladestation:

Anschaffung, Bau einschließlich Anschluss an bereitgestellte Stromübergabestellen betragen bei Kraftfahrzeugen

 - 7 000 Euro (netto)
6. P&R-Anlagen:
 - 9 000 Euro (netto) bei Ingenieurbauwerken (Parkhäusern, Parkpaletten, Tiefgaragen) und
 - 4 500 Euro (netto) bei ebenerdigen Anlagen

Zuwendungsfähige Ausgaben werden je Stellplatz festgelegt.
7. Zentraler Omnibusbahnhof:

Bau, Zufahrt, Witterungsschutz, Versorgungsanlagen

 - 125 000 Euro (netto) pro ÖPNV-Kraftomnibusstellplatz

Abbruch

Unter Abbruch ist die Beseitigung von Anlagen(-teilen) zu verstehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem zu fördernden Vorhaben stehen und die zeitnah durch die Maßnahme überbaut werden.

Ausgaben für Abbruch zählen zu den Bauausgaben. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn besteht die Möglichkeit, die entstehenden Ausgaben in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Baubeginn für zuwendungsunbedenklich erklärt wird; dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Ausgaben des Abbruchs tatsächlich erheblich sind;
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde; maßgeblich für die Definition des Vorhabenbeginns sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Ausgaben für die Entsorgung von nicht mehr verwendbaren Materialien sind zuwendungsfähig. Erlöse aus der Veräußerung von nicht mehr verwendbaren Materialien (für den vorgesehenen Investitionszweck) sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Abnahmekosten

Ausgaben für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht gesondert zuwendungsfähig, weil sie unter Planungskosten zu rechnen sind.

Alternative Antriebe

Alternative Antriebe für die überwiegende Nutzung von Wasserstoff, Brennstoffzellen, Erdgas, Elektro, Biomethan und Kombinationen aus Elektro-Benzin/-Diesel beziehungsweise Hybridantrieb sind nur in Standard-Linienbussen entsprechend den Vorgaben des VDV zuwendungsfähig.

Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die zur praktischen Durchführung notwendigen Regelungen werden durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

Die Förderung alternativer Antriebe stellt eine Investitionsbeihilfe dar und unterliegt den europarechtlichen Beihilfevorschriften. Die Zuwendungen der beihilfefähigen Kosten erfolgen deshalb auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenvergleichsverordnung (AGVO).

Archäologische Begleitausgaben

Nach § 6 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter

Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Ausgaben zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Vorhabenträger anfallenden erforderlichen Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch die ÖPNV-Maßnahme veranlasst und dringend erforderlich sind sowie keine Alternativen bestehen.

Ausbaumaßnahmen

Erfolgt eine Erweiterung von Verknüpfungsanlagen durch Ergänzung von Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen einschließlich Verkehrsflächen und eine Optimierung der Nutzbarkeit oder eine Verbesserung des Verkehrswertes des Verkehrsweges zum Beispiel durch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit bei Eisenbahnstrecken, liegt ein zuwendungsfähiger Ausbau vor.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Voraussetzung für die Förderung von Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Grunderwerbs beziehungsweise Ausgleichsabgaben ist der Nachweis der Notwendigkeit und des Umfangs der Maßnahmen durch planungsrechtliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Baurechts. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen auch ohne Grunderwerb durch Nutzungsvereinbarungen sichergestellt werden können (rentierliche, verbleibende wirtschaftliche Nutzung der Ausgleichsflächen, zum Beispiel Wald), ist die kostengünstigere Lösung zu wählen.

Bahnkörper

Bei Investitionsmaßnahmen an Bahnkörpern im Zusammenhang mit Umsteigeanlagen sollen vorrangig Altstoffe (zum Beispiel Schwellen, Schienen) eingebaut werden, wenn ein gleichwertiges Ergebnis wie beim Einsatz von Neustoffen erreicht wird.

Der Belastungsstopfgang gehört zur Herstellung der Oberbauanlage und ist somit zuwendungsfähig.

Die Herstellung einer neuen Entwässerungsanlage beziehungsweise der Ersatz einer nicht mehr funktionstüchtigen Anlage ist zuwendungsfähig. Der Einbau einer Planumsschutzschicht (PSS)/Frostschutzschicht (FSS) gehört zu den zuwendungsfähigen Kosten des Bahnkörpers, wenn dieser zur wesentlichen Verbesserung der Sachanlage erforderlich ist. Das trifft bei Längen > 100 m zu. Die Wiederherstellung von Rangierereisenwegen ist dann zuwendungsfähig, wenn diese durch die Baumaßnahmen veranlasst wurde.

Maßnahmen an Durchlässen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie zur wesentlichen Verbesserung der Sachanlage, wie zum Beispiel der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, erforderlich sind.

Bahnsteige

An Zugangsstellen sind sowohl die Errichtung neuer Bahnsteiganlagen als auch die Erweiterung vorhandener Bahnsteige

einschließlich der Anpassung des Niveaus der Bahnsteige sowie die Bahnsteigausstattung zuwendungsfähig.

Sofern auch Bahnkörper von dem Bau der Umsteiganlage betroffen sind, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den hierfür festgelegten Kriterien.

Bahnsteigerschließung

Zur zuwendungsfähigen Bahnsteigerschließung gehören Zuwegungen, Personenüberführungen, Personenunterführungen, schienengleiche Übergänge (gegebenenfalls Bahnübergänge, Reisendensicherungsanlagen) und Aufzugsanlagen.

Barrierefreiheit

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Personen sind die Ausgaben für Rampen an Umsteiganlagen des ÖPNV grundsätzlich zuwendungsfähig. Aufzugsanlagen können auch neben Fahrtreppen zuwendungsfähig sein. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Umsteiganlagen.

Die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit nach DIN 18024-1 und 18040-1 sind zuwendungsfähig.

Bau-/Planungskosten

Die Baukosten sind als Leistungen der DIN 276 Kostengruppen 100 bis 500 und 610 zuwendungsfähig, wenn sie für den Verwendungszweck, die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Baukosten der Kostengruppe 620 sind nicht förderfähig.

Im Rahmen der Förderung der Planung sind Leistungen der Kostengruppen 713 und 721 bis 749 entsprechend DIN 276 bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 200 bis 600) zuwendungsfähig.

Die Bewilligungsstelle kann bei Fördermaßnahmen von Unternehmen der DB AG auch die Anlagen 4.2 „Baukosten“ und 4.3 „Verwaltungskosten“ des „AVP 2012 - Handbuch zur Antrags- und Verwendungsprüfung“ des Eisenbahn-Bundesamtes anwenden und einen Teil der Planungsleistungen, zum Beispiel die Ausführungsplanung, den zuwendungsfähigen Bauausgaben zurechnen. Die Förderung der Planungsleistungen ist entsprechend zu kürzen.

Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen an Zugangsstellen des SPNV und an Verknüpfungsanlagen und deren Zuwegung sind im Zusammen-

hang mit Neu-/Ausbaumaßnahmen im notwendigen Umfang zuwendungsfähig.

Bepflanzung

Die erstmalige Bepflanzung und Begrünung einschließlich der im Durchführungszeitraum erbrachten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917 im Rahmen der Maßnahme ist zuwendungsfähig. Eine Kombination mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist anzustreben. Entwicklungspflege ist nicht zuwendungsfähig, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung beauftragt wird.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Die Kosten für die Erstellung der Bestandspläne sind zuwendungsfähige Bauausgaben. Das betrifft die Ausgaben für

- Bestandsvermessung sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss)
- Aufstellung der Bauwerksbücher
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke).

Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Vorhabenträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betrieberschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig, sofern nicht eine Abgeltung durch vertragliche Vereinbarungen erfolgt.

Bodenindikatoren

Das nachträgliche Versehen von ÖPNV-Umsteiganlagen mit Bodenindikatoren ist zuwendungsfähig. Die Zuwendungsfähigkeit erstreckt sich auch auf Bodenindikatoren im engeren Einzugsbereich von Umsteiganlagen des ÖPNV, besonders von Zugängen zu unterirdischen Verkehrsanlagen.

Bike&Ride-Anlagen (B&R-Anlagen)

Der Bedarf an B&R-Stellplätzen ist bei Neubauten durch ein anerkanntes Verfahren der Verkehrsplanung und bei der Erweiterung von Anlagen durch eine repräsentative Bedarfsermittlung nachzuweisen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die B&R-Stellplätze umfassen die Anlagenflächen, die Zu- und Abgangsbereiche und die Ersatzpflanzungen.

Für B&R-Anlagen gelten grundsätzlich folgende Mindeststandards:

| Radabstellplatz ein- und mehrgeschossige Anlagen | Radabstellplatz in Sammel-schließanlage | Fahrradbox | Radabstellplatz in Fahrrad-parkhaus/Radstation |
|--|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knie-holm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Überdachung - Beleuchtung | <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knie-holm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Überdachung - Umzäunung der Abstell-anlage - Beleuchtung - Abschließbares Sammel-schloss | <ul style="list-style-type: none"> - Radabstellplatz mit kompletter Einhausung - Überdachung - Beleuchtung - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knie-holm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Abschließbare Einzel-schlüssel | <ul style="list-style-type: none"> - Ein- und mehrgeschossige Anlagen - Anlehnbügel mit Knie-holm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Beleuchtung |

Abweichungen davon sind besonders zu begründen.

Bike-Sharing-Anlagen

Anlagen für Bike-Sharing sind nicht zuwendungsfähig.

Brand- und Wasserschutzanlagen

Brand- und Wasserschutzanlagen sind, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zuwendungsfähig.

Brücken

Radwege auf Brücken sind zur Herstellung beziehungsweise Erhaltung von Wegebeziehungen zuwendungsfähig.

Car-Sharing-Stationen

Anlagen für Car-Sharing-Stationen sind nicht zuwendungsfähig.

Empfangsgebäude

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Empfangsgebäuden, wenn sie der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV dienen, wirtschaftlich vertretbar sind und sich keine verkehrlich bessere Lösung anbietet.

Entschädigungsleistungen

Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke zählen zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Erhaltungsmaßnahmen (bauliche)

Bauliche Erhaltungsmaßnahmen sind Instandsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Fahrbahnoberfläche sowie Erneuerungsmaßnahmen des Straßenaufbaus zum Erhalt der Tragfähigkeit. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

Ersatzinvestitionen

Eine Ersatzinvestition ist eine Investition, bei der vorhandene Investitionsobjekte durch neue ersetzt werden, und bedeutet zu-meist eine Anlagenerneuerung.

Ersatzinvestitionen umfassen ausschließliche Reinvestitionen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit und sind keine Neu-/Ausbaumaßnahmen, bei denen die betriebliche Leistungsfähigkeit erhöht wird. Sie sind als selbstständige Vorhaben nicht zuwendungsfähig.

Ersatzinvestitionen für durch das förderfähige Vorhaben untergehende Anlagen(-teile) sind im notwendigen Umfang zuwendungsfähig, hierbei ist der Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

Fahrscheinautomaten

Ausgaben für die Wiederherstellung bereits in Betrieb genomener zerstörter Automaten sind nicht zuwendungsfähig, da es sich bei der Wiederherstellung bereits um Unterhaltung und um Ersatzinvestitionen handelt.

Gelegenheitsverkehre

Baumaßnahmen für Gelegenheitsverkehre, wie zum Beispiel Taxi und Fern- sowie Reisebusse, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Nutzung von geförderten Anlagen durch Gelegenheitsverkehre ist jedoch nicht zuwendungsschädlich, solange sie die zweckgebundene Nutzung nicht behindern und eine untergeordnete Bedeutung haben.

Mehrausgaben, die aus einer Mitbenutzung herrühren, sind nicht zuwendungsfähig.

Grunderwerb

Als Grunderwerbsausgaben (gemäß DIN 276-1, 2008) gelten:

- Grundstückswert
- Grundstücksnebenkosten (Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks stehen; unter ande-

rem Umschreibungsausgaben des Grundbuchamtes, Ausgaben für Lagepläne und Grundbuchauszüge)

- Vermessungsgebühren
- Gerichtsgebühren
- Notariatsgebühren
- Grunderwerbsteuer
- Wertermittlungen, Untersuchungen (zu Altlasten und deren Beseitigung)
- Genehmigungsgebühren (Bodenverkehrsgenehmigungsausgaben)
- Bodenordnung, Grenzregulierung

Grunderneuerung

Grunderneuerung ist - in Abgrenzung zur Wartung und Reparatur im Rahmen der Unterhaltung von Anlagen - die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch größere Instandsetzungen, Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten. Sie ist im begrenzten Rahmen von Neu-/Ausbaumaßnahmen zuwendungsfähig, wenn sie gegenüber dem Zweck des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Grunderneuerung von Radwegen ist nicht zuwendungsfähig.

Instandsetzungsmaßnahmen

Siehe Erhaltungsmaßnahmen.

Kontaminierungen

1. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminierungen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich kontaminierender Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren,
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Ausgaben zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

2. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontaminierung.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist.

3. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontaminierung mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus. Es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Ausgaben entstehen erst durch die „Zustandsstörung“.

4. Grundsatz:

Ausgaben bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Sofern die Sicherung/Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Ausgaben nicht gegeben.

5. Grundsatz:

Ausgaben bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können.

Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Ausgaben - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Bauausgaben zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Kiss&Ride-Anlagen (K&R-Anlagen)

Kiss&Ride-Anlagen zum Kurzzeitparken an Verknüpfungsanlagen sind zuwendungsfähig.

Haltestellen des üÖPNV

Werden Haltestellen im Rahmen von Omnibusbahnhöfen beziehungsweise Verknüpfungsanlagen errichtet, so sind diese zuwendungsfähig. Siehe Zentrale Omnibusbahnhöfe.

Künstlerische Maßnahmen

Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung sind nicht zuwendungsfähig.

Ladestationen

Auf Bedarfsnachweis sind stationäre Ladegeräte zur Aufladung von Elektrokraftfahrzeugen zuwendungsfähig, wenn über die Dauer der Zweckbindung die Anlagenkosten nicht auf den Strompreis umgelegt werden. Die Ladeinfrastruktur muss den Mindestanforderungen gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) entsprechen.

Gewerblich betriebene Ladesäulen wie auch der Rückbau vorhandener Stellplätze zugunsten von Ladestationen sind nicht zuwendungsfähig.

Ladespuren für ÖPNV-Kraftomnibusse

Betriebsbedingte Ladespuren im Bereich der Fahrstreifen aufgrund eines fahrplantechnischen Nachweises für die kabellose Übertragung der Elektroenergie im Bereich planmäßiger Haltestellen sind zuwendungsfähig.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der Lärmvorsorge sind im Zuge von Neubau- und Ausbaumaßnahmen nach den Erfordernissen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) grundsätzlich zuwendungsfähig.

Passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Verkehrswegeschallschutz-Maßnahmenverordnung (24. BImSchV) zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine nachträgliche Lärmsanierung ist keine Neu- oder Ausbaumaßnahme im Sinne dieser Richtlinie und damit nicht zuwendungsfähig. Eine verpflichtende bundesgesetzliche Rechtsgrundlage zur Lärmsanierung besteht nicht. Zuständig für notwendige Lärmschutzmaßnahmen ist der Baulastträger des jeweiligen Verkehrsweges.

Leasing-Finanzierung

Leasingkosten sind als Betriebskosten anzusehen und sind nicht zuwendungsfähig.

Leit- und Sicherungstechnik

Es sind die für die Investitionsmaßnahme angemessenen Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik nach dem Stand der Technik einschließlich notwendiger Zusammenhangsinvestitionen (Kabelleitungen, -kanäle, Erdverlegungen) zuwendungsfähig. Gleiches gilt auch für die durch die Maßnahme erforderlichen Leitungsverlegungen. Telekommunikationsleitungen sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.

Leitungsverlegungen

Ausgaben, die aufgrund der notwendigen Verlegung von Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit der zuwendungsfähigen Maßnahme entstehen, sind zuwendungsfähig. Ein Vorteilsausgleich ist zu berücksichtigen.

Lichtzeichenanlagen

Lichtzeichenanlagen sind einschließlich ihrer technischen Ausführung im Zusammenhang mit Maßnahmen an Bahnübergängen und Bahnsteigzuwegungen von Umsteigeanlagen zur Erhöhung der Sicherheit und der Qualität des Verkehrsablaufes sowie zur Beschleunigung des Durchgangsverkehres zuwendungsfähig.

Mietkauf

Siehe Leasing-Finanzierung.

Mobilitätskonzepte

Bei der Erstellung von integrierten und nachhaltigen Mobilitätskonzepten nach dem Fördertatbestand 2.1.1 sind neben der ökologischen Nachhaltigkeit auch mögliche Bezüge zu den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung darzustellen und nach Möglichkeit bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Aspekt der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen.

Neubaumaßnahmen

Durch eine Neubaumaßnahme wird fehlende leistungsfähige ÖPNV- beziehungsweise Radverkehrsinfrastruktur, die bisher an dem geplanten Standort nicht existiert, geschaffen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der zuwendungsfähige ÖPNV umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), und den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), der auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durchgeführt wird.

Bei gemeinsam durchzuführenden Maßnahmen des üÖPNV und des SPNV sind die Bereiche dem üÖPNV zuzurechnen, die auch ohne SPNV eine sinnvolle verkehrliche Aufgabe erfüllen.

Park&Ride-Anlagen (P&R-Anlagen)

Die Förderobergrenze bezieht sich auf die Anlagenfläche, die Zu- und Abgangsbereiche, Ersatzpflanzungen oder Ähnliches.

Die Einrichtung von Eltern-Kind-Stellplätzen einschließlich der notwendigen Kennzeichnung ist im Rahmen der rechtlichen und baulichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten förderfähig.

Im Rahmen der Antragstellung sind die Ergebnisse einer repräsentativen Bedarfsermittlung durch Zählungen und bei Neubauten durch ein anerkanntes Verfahren der Verkehrsplanung nachzuweisen.

Parkstreifen

Parkstreifen einschließlich notwendiger Gehwege sind zuwendungsfähig, soweit sie Bestandteil einer Verknüpfungsanlage sind.

Es bleibt dem Antragsteller überlassen, die lokal geeignete Form (Längs-, Schräg- oder Senkrechtaufstellung) zu wählen.

Planungsleistungen

Siehe Bauausgaben/Planungskosten.

Restbuchwert

Der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.

Restflächen

Werden beim Grunderwerb kleine, nicht nutzbare Restflächen mitgekauft, so sind die Ausgaben hierfür zuwendungsfähig.

Rückbau

Siehe Abbruch.

Sanierung von Brückenbauwerken

Die Sanierung von Brückenbauwerken in Form einer wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes durch größere Instandsetzung, Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten im Sinne der Wiederherstellung einer vorhandenen ÖPNV-Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist für sich alleine nicht zuwendungsfähig. Stehen die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Neu-/Ausbaumaßnahmen der Umsteigeanlage, so sind diese jedoch zuwendungsfähig.

Schließfächer

Schließfächer sind im Rahmen von Serviceeinrichtungen im erforderlichen Umfang zuwendungsfähig.

Serviceanlagen

Zu den zuwendungsfähigen Serviceanlagen gehören insbesondere Notrufanlagen, Toiletten, Gepäckschließfächer im erforderlichen Umfang.

Schutzmaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutzmaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zuwendungsfähig, soweit die Umsetzung der geplanten Maßnahme diese erforderlich machen.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Gleisübergangsanlagen) kann im Rahmen einer Baumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung der Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben bezüglich der Software vorzunehmen.

Um- und Ausbaumaßnahmen

Um- und Ausbaumaßnahmen zur Erneuerung des Straßenkörpers mit Änderungen in der Linienführung in Grund- und/oder Aufriss sowie gegebenenfalls Fahrbahnverbreiterungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind nicht zuwendungsfähig.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit diese nicht im Vorsteuerabzug absetzbar ist.

Unternehmen

Der Begriff des Unternehmens im Rahmen des Wettbewerbsrechts umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Die Qualifizierung als Unternehmen hängt nicht davon ab, ob die Einheit zur Gewinnerzielung gegründet wurde (Europäischer Gerichtshof, EuGH).

Verkehrssicherheitsaudit

Maßnahmen im öffentlichen Raum mit Straßenverkehr und Anlagen für den Rad- und Fußverkehr sind auf der Grundlage der Empfehlungen für das „Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) - (2002) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.“ auf ihre Verkehrssicherheit zu auditieren.

Video-Anlagen

Zur Vorbeugung von Vandalismus und Erhöhung der sozialen Sicherheit sind Videoanlagen an Umsteigeanlagen und deren unmittelbarer Zuwegung im notwendigen Umfang zuwendungsfähig.

Wiederherstellungsarbeiten

Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) sind unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs zuwendungsfähig.

Winterbaumaßnahmen

Ausgaben für Winterbaumaßnahmen sind zuwendungsfähige Baukosten.

Zentrale Omnibusbahnhöfe

Der notwendige Umfang ist durch einen Busbelegungsplan nachzuweisen.

Zweckbindungsfristen

| | |
|---|----------|
| Aufzüge | 15 Jahre |
| Ausstattung von Bahnsteigen, Zugangs- und Verknüpfungsanlagen | 15 Jahre |
| B&R-Anlagen überdacht, ebenerdig | 15 Jahre |
| B&R-Parkhäuser | 20 Jahre |
| Bahnkörper/Gleisanlagen | 33 Jahre |
| Bahnsteige, Rampen | 25 Jahre |
| Bahnsteigdächer (massiv) | 25 Jahre |
| Beleuchtungsanlagen mit LON (Local Operating Network) | 20 Jahre |
| Brücken, Straßen- und Wegebrücken aus Stahl und Beton | 33 Jahre |
| Eisenbahnbrücken | 75 Jahre |
| Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom und Oberleitungs-Busse | 15 Jahre |
| Empfangsgebäude | 25 Jahre |
| Fahrgastinformationsanlagen und -betriebssysteme (unter anderem Beschallungen, Vitrinen, Fahrscheinautomaten, Dynamische Schriftanzeiger) | 10 Jahre |
| Fahrtreppen | 15 Jahre |

| | |
|---|----------|
| Gleise, Weichen, Lärmschutzbauten | 25 Jahre |
| Kraftomnibusse | 10 Jahre |
| Lichtsignalanlagen | 15 Jahre |
| Personenunter-/überführungen | 35 Jahre |
| P&R-Parkhäuser einschließlich Zuwegung | 20 Jahre |
| Radwege | 15 Jahre |
| Rampen | 25 Jahre |
| Signal- und Bahnstromanlagen | 20 Jahre |
| TDS Server, Kommunikationsarbeitsplatz, 3SZentrale, 3SInfosäulen, technische 3SZentrale | 10 Jahre |
| Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem), Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik | 10 Jahre |
| WC-Gebäude | 15 Jahre |
| Zugangs- und Verknüpfungsanlage (inklusive P&R, K&R, ZOB, Ausstattung, Zuwegung) | 15 Jahre |
| Zuwegung zu den Zugangs- und Verknüpfungsanlagen für den üÖPNV, P&R, K&R, B&R und Bahnhofszuwegung (ohne B&R-Parkhaus/P&R-Parkhaus) | 15 Jahre |

**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Brandenburg
über die Zahlung von Leistungsprämien an
abgeordnete Landesbeamtinnen und Landesbeamte
sowie Landesrichterrinnen und Landesrichter**

Vom 8. August 2016

Die in Berlin am 20. Juni 2016 letztunterzeichnete Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, und dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, über die Zahlung von Leistungsprämien an abgeordnete Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Landesrichterrinnen und Landesrichter wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. August 2016

Der Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Christian Görke

**Vereinbarung zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Brandenburg
über die Zahlung von Leistungsprämien
an abgeordnete Landesbeamtinnen
und Landesbeamte sowie Landesrichterinnen
und Landesrichter**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern - im Folgenden Bund genannt -, und das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen - im Folgenden Land genannt -, schließen folgende Vereinbarung:

Der Bund und das Land vereinbaren nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamStG i. V. m. § 71 DRiG, dass für zum Bund abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes, denen beim Bund kein Richteramt übertragen ist, hinsichtlich der Vergabe von Leistungsprämien § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes i. V. m. der Bundesleistungsbesoldungsverordnung entsprechend anzuwenden ist. Die Leistungsprämie wird vom Land ausgezahlt, der Bund erstattet dem Land die entsprechenden Ausgaben.

Im Übrigen richtet sich die Besoldung nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz.

Berlin, den 20. Juni 2016 Potsdam, den 3. Juni 2016

Für das Bundesministerium
des Innern Für das Ministerium
der Finanzen

Im Auftrag Im Auftrag

Daniel Christians
Referat D 3 -
Besoldungsrecht Dr. Annette Fischer
Referat 45 -
Besoldung, Versorgung,
Beihilfe, Trennungsgeld,
Reise- und Umzugskosten

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Flurbereinigung**

Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 5. August 2016

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung vom 29. September 2015 (ABl. S. 1299) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.4.8 wird der letzte Satz aufgehoben.
- b) Nach Nummer 5.4.10 wird folgende Nummer 5.4.11 eingefügt:

„5.4.11 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), Nummer 2.1.7, Nummer 2.1.8 und Nummer 2.2 findet VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO keine Anwendung.“

2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogas- und einer Blockheizkraftwerksanlage
(BHKW-Anlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal
OT Ahrensdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. September 2016

Die Firma alsai Agrarprodukte GmbH, Zum Wiesengrund 1 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ahrensdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Ahrensdorf, Flur 2, Flurstücke 288, 299 und 303 die Biogasanlage und die BHKW-Anlage** wesentlich zu ändern. Die Biogasanlage erhöht die Durchsatzkapazität auf 51,5 t pro Tag und die Produktionskapazität auf 1,51 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas. Weiterhin wird ein neues BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,998 MW errichtet. Die FWL erhöht sich von 0,852 MW auf 1,85 MW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 und V Spalte c sowie 1.2.2.2 und V in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.1 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen (WKA)
in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf
(Repowering von vier WKA)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. September 2016

Die Firma Heckenkamp GmbH, Wahrbrink 14 in 59368 Werne beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Koßdorf, Flur 12, Flurstücke 244 und 245 zwei Windkraftanlagen** vom Typ Senvion 3.4M114 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 17. August 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Pätz, Flur 07, **Flurstück 01** (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,15 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. Februar 2016, Az.: LFB-19.01-7020-6/04/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15 in 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 17. August 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Pätz, Flur 07, **Flurstück 33** (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,39 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. Februar 2016, Az.: LFB-19.01-7020-6/04/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung un-

ter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15 in 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung zur geplanten Umstufung der Landesstraße L 146 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 23. August 2016

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt die Landesstraße L 146 vom Netzknoten 2839 007 (Einmündung in die B 103) bis zum Netzknoten 2938 004 (Einmündung in die B 107) mit einer Länge von 15,549 km mit Ablauf des 31. März 2017 zur Kreisstraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll der Landkreis Prignitz werden.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Prüfungsordnung
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin und
Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt -
Fachrichtung gesetzliche Renten- und
knappschaftliche Sozialversicherung
(Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung -
SozVersFachwPO)**

Vom 19. Mai 2016

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als Zuständige Stelle erlässt auf Grund

- des § 56 Absatz 1 Satz 2 und des § 47 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie
- des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 17)

folgende, vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin und Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt - Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeine Regelungen -

§ 1 Gegenstand der Fortbildungsprüfung

II. Abschnitt - Prüfungsausschüsse -

- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung, Geschäftsordnung
- § 7 Verschwiegenheit

III. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung -

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Nachteilsausgleich

- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

IV. Abschnitt - Durchführung der Prüfung -

- § 12 Prüfungsaufgaben
- § 13 Nichtöffentlichkeit
- § 14 Leitung, Aufsicht, Niederschrift
- § 15 Ausweispflicht und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten
- § 17 Geltendmachung von Störungen
- § 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

V. Abschnitt - Bewertungsverfahren, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse -

- § 19 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 20 Zeugnis, Bescheid

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

- § 21 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 22 Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Fortbildungsprüfung

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als Zuständige Stelle (die Zuständige Stelle) führt Fortbildungsprüfungen nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt - Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin - Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Bundesverordnung) vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 206) durch.

II. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung errichtet die Zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sind

mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, so errichtet die Zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben. Besteht nur ein Prüfungsausschuss, nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft, die in der Fortbildung tätig ist, an.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die in der Fortbildung tätigen Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, die Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bereich der Zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen oder sind die Vorgeschlagenen nicht geeignet, so beruft sie die Zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(6) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Zuständigen Stelle mit Genehmigung der in den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils zuständigen obersten Landesbehörden festgesetzt.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG besteht, dürfen nicht an der Prüfung mitwirken.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bzw. der betroffenen Mitglieder.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen, die das formale Prüfungsverfahren betreffen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Abstimmung durch eine schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführte Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 6

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse liegt in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen bei der Zuständigen Stelle. Diese gibt sich im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Einladungen, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist für alle Prüfungsausschüsse verbindlich.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sowie der Prüfungsausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sowie sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die Prüfungstermine auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben. Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine (Zeit und Ort der Prüfung) und die Anmeldefristen rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und der mündlichen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichte-

rungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich die zuständige Stelle zu informieren, damit sie kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die von der zuständigen Stelle eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfling meldet sich innerhalb der Meldefrist (§ 8 Absatz 1) bei der zuständigen Stelle zur Prüfung an.

(2) Der Anmeldung sollen Angaben und Nachweise über die in § 2 der Bundesverordnung genannten Voraussetzungen beigelegt werden.

(3) Für die Wiederholungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Anmeldung ausreichend, soweit die übrigen Unterlagen der zuständigen Stelle vorliegen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(2) Prüflingen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen möglichst einen Monat vor Prüfungsbeginn unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf das Antragsrecht nach § 9 und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 16 sowie Rücktritt von und Nichtteilnahme an der Prüfung nach § 18 ist dabei hinzuweisen.

(4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

- a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschließt die schriftlichen Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 19 und bestimmt die Hilfsmittel.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der in den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und der Zuständigen Stelle sowie Mitglieder oder im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 7 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 14 Leitung, Aufsicht, Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Zuständige Stelle regelt für die schriftliche Prüfung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für die vom Prüfungsausschuss oder der Zuständigen Stelle zu treffenden Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost.

§ 15 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 16 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die

aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Zuständigen Stelle mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 11 Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 17 Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist unverzüglich gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person oder das vorsitzende Mitglied sofort die Zuständige Stelle. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt der Prüfling eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und gegebenenfalls, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

V. Abschnitt Bewertungsverfahren, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 19

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Be-

wertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absatz 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

| Beschreibung | Note | Punkte |
|---|--------------|-------------------|
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = | sehr gut | 100,0 bis 87,5 |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = | gut | unter 87,5 bis 75 |
| eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = | befriedigend | unter 75 bis 62,5 |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = | ausreichend | unter 62,5 bis 50 |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = | mangelhaft | unter 50 bis 25 |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = | ungenügend | unter 25 bis 0 |

(4) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§ 20

Zeugnis, Bescheid

(1) Das Prüfungszeugnis nach § 6 Absatz 4 der Bundesverordnung ist von der Zuständigen Stelle sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle einen Bescheid. Darin sind die in den Prüfungsfächern erzielten Leistungen, gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis und die nicht zu wiederholenden Prüfungsleistungen, anzugeben. Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung nach § 7 Bundesverordnung ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Zuständigen Stelle werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben. Die Mitteilungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden bei der Zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.06.2016

Dr. Stephan Fasshauer

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als zuständige Stelle nach dem BBiG

Die vorstehende Prüfungsordnung wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Potsdam, 27. Juni 2016

Az.: 26-5041/A1/V8

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Schattschneider

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 7. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 402** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3/zu 5; Grunddienstbarkeit (Wege- und Versorgungsrecht) an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vogelsang Blatt 213, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 67, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vogelsang, Flur 1, Flurstück 24/11, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Frankfurter Str. 18 b, Größe: 35.446 m² und Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Frankfurter Str. 18 b, Größe: 176 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 363.000,00 EUR.

Nutzung: Gewerbegrundstück (Halle mit Anbau, Werkstattbaracke) im Außenbereich

Postanschrift: Frankfurter Str. 18 b, 15890 Vogelsang

Im Termin am 03.11.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 6/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2468** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 11, Flurstück 130/1, Gebäude- und Freifläche, Wacholderweg 2, 4, Größe 831 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 274.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Wacholderweg 2, 4. Es ist bebaut mit einem Doppelhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 1/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Nonnendorf Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nonnendorf, Flur 1, Flurstück 288, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, G, Größe 233 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nonnendorf, Flur 1, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 14 b, GF, G, Größe 607 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück 288: 1.000,00 EUR

Flurstück 289: 66.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.12.2015 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niederer Fläming OT Nonnendorf, Hauptstraße 14 b. Sie sind bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude und sollen als wirtschaftliche Einheit versteigert werden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 71/15

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalstelle für Tarifbeschäftigte (III B)

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter

Entgeltgruppe: E 9 TV-L HU

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt (befristet für 2 Jahre nach § 14 Absatz 2 TzBfG; Teilzeitbeschäftigung gegebenenfalls möglich)

Kennzahl: AN/167/16

Aufgabengebiet:

Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle, gegebenenfalls als „Springer/in“; Bearbeitung aller Vertrags- und Personaleinzelangelegenheiten des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals im Arbeitsverhältnis, insbesondere Bearbeitung einer hohen Zahl von befristeten Einstellungen und Weiterbeschäftigungen aus Haushalts- und Drittmitteln; Ermittlung der Höchstbefristungen nach WissZeitVG; Festsetzung der Eingruppierung und der Erfahrungsstufen; Bearbeitung tarifrechtlicher Einzelfallstellungen; Terminüberwachung, Aktenführung und Pflege des Personalverwaltungssystems (HIS SVA-GX)

Fachliche Kompetenzen:

Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Verwaltungswissenschaft oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen finden Sie unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen>.

Bewerbungen sind bis zum 23. September 2016 unter Angabe der **Kennzahl** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III B, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalstelle für Beamte (III A)

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter (mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung)

Entgeltgruppe: E 6 TV-L HU

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt (befristet bis 31.10.2019; Verlängerung gegebenenfalls möglich)

Kennzahl: AN/168/16

Aufgabengebiet:

Mitarbeit an Personalmaßnahmen für Beamte und des nebenberuflichen Personals (u. a. Honorarprofessuren, Privatdozenturen und außerplanmäßige Professuren); Bearbeitung von Nebentätigkeiten; allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben

Fachliche Kompetenzen:

Abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsberuf bzw. gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen
Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen finden Sie unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen>.

Bewerbungen sind bis zum 23. September 2016 unter Angabe der **Kennzahl** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III A, Herrn Zarembo, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per E-Mail in einer PDF-Datei an marco.zarembo@hu-berlin.de zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0